

Dienstvereinbarung zur Einführung und Nutzung von Kommunikations- und Collaborationssystemen mit multimedialer VoIP-Technik an der Universität des Saarlandes (UdS)

Präambel

Diese Vereinbarung basiert auf der Grundlage konstruktiver Zusammenarbeit im Sinne einer sozial verträglichen und mitbestimmungsgeprägten Einführung und Nutzung der VoIP-Technologie. Da sich eine derart komplexe Technik mit einer derartigen Vielfalt an Nutzungs- und auch Missbrauchsmöglichkeiten sowie sich ändernden Anforderungen der Benutzer nicht abschließend regeln lässt, ist die Vereinbarung hinsichtlich der

- Methoden, mit denen im Rahmen einer (auch initiativen) Mitbestimmung Leistungsmerkmale und Dienste nachgerüstet oder bei begründeten Bedenken deaktiviert werden können
- Prozesse zur Weiterentwicklung der Dienstvereinbarung

bewusst flexibel gestaltet.

1. Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt

- institutionell für die UdS
- personell für alle Beschäftigten der UdS.

2. Übereinkunft / Ziele

Folgende Gestaltungsziele sind vereinbart:

- Die Einführung, Anwendung und Änderung erfolgt geordnet und strukturiert.
- Sicherstellung eines zuverlässigen und sicheren Betriebes. Insbesondere müssen die personelle Ausstattung und die Qualifizierung des Personals der zuständigen Fachabteilung dem Bedarf entsprechen.
- Ein sachgerechtes und zweckentsprechendes Arbeiten ist zu fördern. Neue Leistungsmerkmale und elektronische Mehrwerte sind im Sinne solchen Arbeitens und hinsichtlich ergonomischer Gesichtspunkte und der Benutzerfreundlichkeit auszuwerten und bei Bedarf durch das dynamisierte Verfahren (siehe 4. Dynamisierung) zu erschließen. Die zuständige Fachabteilung ist hierzu mit den notwendigen Ressourcen auch in personeller Hinsicht auszustatten.
- Verfügbarkeit der Notrufunktionalität. In Abstimmung mit dem Personalrat werden öffentlich zugängliche Notruftelefone nachgerüstet.
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Beschäftigten sind zu vermeiden.
- Die Systeme sind behindertengerecht zu gestalten.
- Die Fähigkeiten, Interessen und Bedürfnisse der Beschäftigten sind zu berücksichtigen.
- Die Beschäftigten sind über die Gefahren, die von einer technischen Überwachung und Kontrolle ihres Verhaltens oder ihrer Leistung ausgehen könnten, zu informieren und davor zu schützen.
- Kontrollen der Leistung oder des Verhaltens der Beschäftigten sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- Die Datenschutzgesetze werden eingehalten (wo möglich durch technische Maßnahmen); Schwerpunkt bei der Einführung ist der Mitarbeiterdatenschutz.
- Die Freiheit von Forschung und Lehre bleibt unberührt.
- Zulässig sind grundsätzlich nur anonyme Auswertungen (in Gruppen mit mehr als fünf Mitarbeitern).

3. Regelungen zu Einführung, Betrieb und Erweiterung des Systems

Das System ist in ausreichendem Maße nach fachlichen und betrieblichen Gesichtspunkten zu gestalten. Ob die im Rahmen der Einführung durchgeführte Anpassung des Systems ausreichend ist, richtet sich nicht allein nach dem Aufwand bzw. den Kosten. Gesichtspunkte der Arbeitserleichterung, der Sicherheit bei der Durchführung eines Arbeitsablaufs sowie des Datenschutzes und der Datensicherheit sind gleichwertige Kriterien.

Der Zweck der Anlage und der Verwendung der Daten wird im Verfahrensverzeichnis dokumentiert. Dieses wird an die jeweilige Ausbaustufe des Systems angepasst.

Die Verwendung der personenbezogenen Beschäftigtendaten, insbesondere deren Auswertung und Weitergabe an andere Systeme bzw. Einrichtungen, beschränkt sich auf die Erfüllung der konkreten

Aufgaben des Betreibers. Die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Beschäftigtendaten auf Vorrat - für möglicherweise zukünftige Tätigkeiten - ist nicht zulässig. Grundsätzlich werden keine personenbezogenen Beschäftigtendaten erhoben, gespeichert, verarbeitet oder in einer anderen Weise verwendet,

- um Erkenntnisse über das Verhalten und die Leistung einzelner Personen zu gewinnen,
- um in unzulässiger Art und Weise die Persönlichkeitsrechte zu beeinträchtigen oder
- um personelle Einzelmaßnahmen zum Nachteil einzelner Beschäftigter abzuleiten bzw. zu begründen.

Funktionen, die zur Überwachung des Arbeitnehmers genutzt werden können, dürfen weder heimlich noch gegen den Willen des Arbeitnehmers aktiviert werden.

Die Ausprägung der Zugriffsberechtigungen orientiert sich an den inhaltlichen und fachlichen Anforderungen der Fachabteilungen des Betreibers. Dabei wird der Grundsatz beachtet, so wenig wie möglich und so viel wie erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Einführung oder dem Betrieb des Systems darf es keinen Arbeitsplatzabbau, keine Kündigungen und keine sonstigen materiellen Verschlechterungen für die ArbeitnehmerInnen geben.

Die Personalräte erhalten alle Informationen (Protokolle, Planungen, Einladungen, Termine), die im Zusammenhang mit der Einführung anfallen. Sie nehmen nach Bedarf an Sitzungen teil und werden an Beschlüssen beteiligt mit dem Ziel der Dokumentation.

Sie haben das Recht, die Einhaltung dieser Vereinbarung unter Hinzuziehung des/der Datenschutzbeauftragten jederzeit auch personenbezogen zu überprüfen, sofern der/die Mitarbeiter/in eingewilligt hat.

Bei Identifizierung einzelner Personen ist vorher der zuständige Personalrat hinzuzuziehen und zusammen mit dem bDSB ein Verfahren festzulegen.

Personenbezogene Daten sind unverzüglich nach Wegfalls des Zwecks zu löschen; spätestens nach 8 Tagen. Dies gilt auch für Ausdrucke, die einen Personenbezug erlauben.

Technisch und organisatorisch verantwortliche Personen sind vor Inbetriebnahme der Anlage umfassend zu schulen. Sie sind über die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz und die internen Datensicherheitsmaßnahmen zu unterrichten und zu verpflichten.

Die Daten folgender Personengruppen dürfen nicht ausgewertet werden. Soweit sie aus technischen Gründen erfasst werden müssen, sind sie unverzüglich zu löschen.

- Mitglieder der Personalräte
- Gleichstellungsbeauftragte
- Vertrauensperson der Schwerbehinderten
- Mitglieder der Jugendvertretung
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsärztlicher Dienst
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratungsstelle (PPB)
- Präventionsbeauftragter
- behördlicher Beauftragter für Datenschutz

4. Dynamisierung

Beide Vertragsparteien wollen die Chance wahrnehmen, das neue EDV-System zum Nutzen aller Beteiligten auszugestalten. Sie verpflichten sich, jede Erweiterung (Freigabe neuer Dienste zur produktiven Anwendung) von einer Regelung im Rahmen dieser Vereinbarung (oder der endgültigen Vereinbarung) abhängig zu machen.

Eine solche Erweiterung bedarf der Schriftform und beinhaltet mindestens:

- eine exakte Ziel- und Zwecksetzung für die Nutzung des Systems
- detailliertes Verzeichnis der mitarbeiterbezogenen Daten mit Angabe des Verwendungszweckes
- ein schlüssiges Datenschutzkonzept
- detaillierte Dokumentation der Zugriffsrechte
- eine Auflistung der erlaubten Auswertungen, die mitarbeiterbezogene Daten beinhalten
- formelle Zustimmung nach ausreichender Information und Beratung.
- Die genannten Unterlagen werden als Anlage dieser Dienstvereinbarung hinzugefügt.

Die weitere Projektplanung wird in einer jeweils zu erweiternden Anlage festgelegt.

5. Schlussbestimmungen

Vor einer Regelung, die auch Kameras umfasst (umfassen soll) muss die rechtliche Grundlage hierzu geprüft und dokumentiert werden (bDSB).

Der Personalrat kann die Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung kontrollieren. Bei etwaigen Kontrollen wird der Personalrat beteiligt. Die Personalräte benennen anlassbezogen namentlich jeweils eine/n Vertreter/in, die bei der Durchführung der Kontrollen hinzugezogen werden..

Alle Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung. Die Anlagen und einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung können mit Zustimmung beider Vertragsparteien abgeändert oder ergänzt werden, ohne dass es der Kündigung der gesamten Vereinbarung bedarf. Die Abänderung bzw. Ergänzung einschließlich der Zustimmung beider Vertragsparteien bedarf der Schriftform und ist Bestandteil der Vereinbarung.

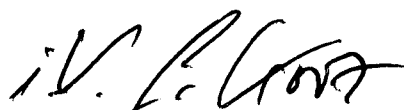
Diese Vereinbarung ersetzt die gültige, vorläufige Vereinbarung mit Stand vom 08.09.2010.

Diese Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Anlagen zur Vereinbarung:

- a) Technik:
 - Leistungsumfang
 - geplante Dienstpakete,
 - Endgerätetypen.
- b) Organisatorisches:
 - Benutzerhandbuch
 - Benutzerordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - Matrix Benutzergruppen / Dienste bzw. Pakete / Nutzungszwecke
 - Ergebnisse der Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten mit Verfahrensbeschreibungen, Zweckangaben für die Anwendungen, Schutzstufen für Daten, Liste der Daten, die im Kommunikations- und Collaboration-System erfasst werden. Die mitarbeiterbezogenen Daten sind zu markieren.
 - Schnittstellenbeschreibungen zu SAP und anderen für den Betrieb notwendigen und hier nicht beschriebenen Diensten der elektronischen Datenverarbeitung.
 - Dokumentation der dynamisierten Erweiterungen.

Saarbrücken, den **04. Feb. 2014**



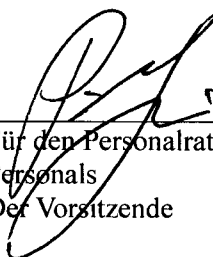
Für die Dienststelle
Vizepräsident für Verwaltung
und Wirtschaftsführung

Saarbrücken, den **04. Feb. 2014**



Für den Personalrat des Verwaltungs- und
technischen Personals
Der Vorsitzende

Saarbrücken, den **04. Feb. 2014**



Für den Personalrat des Wissenschaftlichen
Personals
Der Vorsitzende